

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Verbandsgemeinde Freinsheim**

### **- Verwaltungsgebührensatzung - vom 13.12.2006**

Der Verbandsgemeinderat hat am 12.12.2006 aufgrund § 24 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 i.V.m. §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 und § 24 Gemeindeordnung vom 31.01.1995 (jeweils in der geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1 - Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

1. Gebühren sind gem. § 2 Abs. 1 Landesgebührengesetzes vorzusehen für Amtshandlungen, die
  - a) zum Vorteil Einzelner vorgenommen werden oder
  - b) wegen des Verhaltens Einzelner erforderlich sind.
2. In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen
  - a) nach den Gebührensätzen der Anlage 1 zu dieser Satzung,
  - b) im übrigen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 2 - Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Zeitgleich tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Freinsheim, den 13.12.2006

Wolfgang Quante  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Freinsheim**

Die Verbandsgemeinde erhebt für folgende Amtshandlungen nachstehende  
Gebührensätze:

### **Allgemeiner Teil**

Ablichtungen pro Seite in Größe DIN A 4	für Privatleute	einseitig	0,25 €
		beidseitig	0,30 €
	für Vereine etc.	einseitig	0,10 €
		beidseitig	0,15 €
	für MitarbeiterInnen	einseitig	0,05 €
		beidseitig	0,10 €
pro Seite in Größe DIN A 3	für Privatleute	einseitig	0,30 €
		beidseitig	0,35 €
	für Vereine etc.	einseitig	0,15 €
		beidseitig	0,20 €
	für MitarbeiterInnen	einseitig	0,10 €
		beidseitig	0,15 €
Druckstücke	einseitig / schwarz		0,25 €
	beidseitig / schwarz		0,30 €
	einseitig / farbig		0,35 €
	beidseitig / farbig		0,40 €
Vergabe von Hausnummern (außer Zuordnung in Neubaugebieten)			10 €
Entleihen von Wahlurnen /Stellwänden /Flipcharts	jeweils pro Tag		5 €

### **Bauverwaltung**

Vorkaufsrechtverzichterklärung (Innen- und Außenbereich) und Genehmigung gem. § 44 BauGB (Sanierungsgebiet)			40 €
Genehmigung gem. § 67 LBauO (Freistellungsverfahren)			
bis 2 Wohneinheiten			100 €
3 oder mehr Wohneinheiten			120 €
Nebengebäude, Garagen			50 €
Werkstatt und Lagergebäude			120 €
Bauantragsformulare			5 €
Rückgabe von Bauanträgen			30 €
Ausfertigung Bebauungsplan	nach Seitenzahl	siehe allg. Teil	

### **Finanzverwaltung**

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen			15 €
Herausgabe einer Ersatzhundemarke			10 €

## Werksverwaltung

Bearbeitung eines Antrages für die Herstellung eines Kanalanschlusses	26 € bis 51 €
technische Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	51 € bis 102 €
Befreiung und Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der	
a) Wasserversorgung	102 €
b) Abwasserbeseitigung	102 €
Bescheinigung über Beiträge	15,30 €

Für andere gebührenpflichtige Amtshandlungen (sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen etc.) wird – soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist – die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen vorgegebenen Richtwerte für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes festgesetzt in Höhe von 25,50 € – 510 €

### Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung der Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, 13.12.2006  
Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante  
Bürgermeister